

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 23/0444/1
701 - Fachbereich Abfall und Verwaltung			Datum: 16.11.2023
Bearb.:	Ohde, Jens	Tel.: -175	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtvertretung	12.12.2023	Entscheidung

Konzept Strauchgutsammlung; Hier: Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Die Folgevorlage B 23/0444/1 wurde notwendig, weil sich eine Änderung in der Anlage ergeben hat.

Beschlussvorschlag:

Die Absätze 1 und 2 des § 16 der Abfallwirtschaftssatzung „Art und Durchführung der Strauchgut- und Weihnachtsbaumentsorgung“ wird wie folgt angepasst:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 16, Absatz 1</p> <p>Strauchgut, das sich nicht mit möglichem und vertretbarem Aufwand in den von der Stadt bereitgestellten Bioabfallbehältern oder in Biowertstoffsäcken unterbringen lässt, wird zweimal im Kalenderjahr im Rahmen einer Straßensammlung eingesammelt oder kann bis zu einer Menge von 2 cbm pro Monat und Norderstedter Haushalt auf einem von der Stadt Norderstedt ausgewiesenen Wertstoffhof angeliefert werden. Für die Straßensammlung gilt § 17 Absatz 6 entsprechend.</p>	<p>§ 16, Absatz 1</p> <p>Strauchgut, das sich nicht mit möglichem und vertretbarem Aufwand in den von der Stadt bereitgestellten Bioabfallbehältern oder in Biowertstoffsäcken unterbringen lässt, wird einmal im Kalenderjahr im Rahmen einer dezentralen Sammlung an Sammelstellen angenommen oder kann bis zu einer Menge von 2 cbm pro Anlieferung eines Norderstedter Haushalts auf einem von der Stadt Norderstedt ausgewiesenen Wertstoffhof angeliefert werden. Abweichende Mengen pro Anlieferungen sind nur im Einzelfall in vorheriger Abstimmung mit dem Wertstoffhof möglich. Für die Straßensammlung gilt § 17 Absatz 6 entsprechend.</p> <p>Für Strauchgut, das grundstücksnah abgeholt werden soll, kann im Einvernehmen mit der Stadt und unter Beachtung von Absatz 2 eine Einsammlung gegen Gebühr oder Entgelt beauftragt werden.</p>

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

§16, Absatz 2	§16, Absatz 2
Abgeholt und angenommen wird nur Strauchgut von mindestens 0,50 m und höchstens 1,50 m Länge und 1,00 m Breite. Bei der Straßensammlung darf die Gewichtsgrenze von 70 kg je Strauchgutbündel nicht überschritten werden. Die Schnüre der Strauchgutbündel müssen kompostierbar sein. Strauchgut, das den o.g. Anforderungen nicht entspricht, ist von der Abholung ausgeschlossen. § 15 Absatz 6 findet sinn gemäß Anwendung.	Abgeholt wird Strauchgut nur in Bündel von rund 0,50 m Durchmesser und höchstens 1,50 m Länge. Die Gewichtsgrenze von 30 kg je Strauchgutbündel darf nicht überschritten werden. Die Schnüre der Strauchgutbündel müssen kompostierbar sein. Strauchgut, das den o.g. Anforderungen nicht entspricht, ist von der Abholung ausgeschlossen. § 15 Absatz 6 findet sinn gemäß Anwendung.

- (1) Strauchgut, ..., wird ~~zweimal~~ einmal im Kalenderjahr im Rahmen ~~einer Straßensammlung~~ einer dezentralen Sammlung an Sammelstellen eingesammelt oder kann bis zu einer Menge von 2 cbm pro Monat pro Anlieferung eines Norderstedter Haushalts auf einem von der Stadt Norderstedt ausgewiesenen Wertstoffhof/Sammelplatz angeliefert werden. ~~Für die Straßensammlung gilt § 17 Absatz 6 entsprechend.~~ Abweichende Mengen pro Anlieferungen sind nur im Einzelfall in vorheriger Abstimmung mit dem Wertstoffhof möglich.
- (2) Abgeholt und angenommen wird nur Strauchgut von rund ~~mindestens~~ 0,50 Durchmesser und höchstens 1,50 m Länge und 1,00 m Breite. ~~Bei der Straßensammlung darf die~~ Die Gewichtsgrenze von ~~70~~ 30 kg je Strauchgutbündel darf nicht überschritten werden. ...

Sachverhalt:

In der Sitzung am 20. September 2023 hat das Betriebsamt mit einer Vorlage und einer Präsentation über die erheblichen Probleme bei der derzeitigen Organisation der Strauchgut-sammlung berichtet. Der Ausschuss hat ausführlich über die möglichen Alternativen zur Weiterentwicklung Strauchgutsammlung beraten und das Betriebsamt gebeten eine entsprechende Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung vorzulegen.

Das Betriebsamt legt hier eine umsetzungsfähige Sammlungsorganisation für Strauchgut in Norderstedt ab 2024 vor:

1. Die nicht gesondert gebührenpflichtige Straßensammlung in alter Form wird nicht mehr durchgeführt und wie folgt ersetzt:
2. Das gegenwärtige kostenlose Bringsystem auf dem Wertstoffhof wird beibehalten und die Begrenzung auf einmal im Monat aufgehoben.
3. Im Herbst wird, so wie bei der kostenlosen Laubsammlung, ein Angebot dezentraler Sammelstellen zur Verfügung gestellt. An diesen dezentralen Sammelstellen werden Mulden für Strauchgut aufgestellt und die Befüllung der Mulden mit Personal überwacht. Die Sammlung wird zeitlich und örtlich mit der Laubsammlung abgestimmt.
4. Für eine grundstücksnahe Abholung von Strauchgut wird ein entgeltspflichtiges Serviceangebot entwickelt. Die Höhe des Entgeltes wird im Rahmen der derzeit laufenden Gebühren- und Entgelt-Kalkulation ermittelt.

Anlage: Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Norderstedt